

# Rechtliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung in der Wohnungsnotfallhilfe

(Störer-)Haftung in den Einrichtungen und Diensten der  
Wohnungsnotfallhilfe

# Über den Referenten

- Rechtsanwalt Lukas Dieckmann
- Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen, 2012-2018
- Referendariat in Göttingen, 2019-2021
- Seit Juni 2021 zugelassener Rechtsanwalt in Hannover
- Tätigkeit bei Heidrich Rechtsanwälte – IT-Recht, Datenschutzrecht



# Inhaltsübersicht

- Einführung
- Rechtliche Lage
  - Hintergrund
  - Telemediengesetz
  - Rechtsprechung
  - Urteil des LG Köln
- Beurteilung
- Ergebnisse und Empfehlungen
- Fazit

# Einführung

- Große Unsicherheit für Betreiber von Internet-Routern
- Probleme für Einrichtungen der BAG
  - Digitale Teilhabe von Wohnungslosen vs. Haftungsrisiko der Betreiber
- Filesharing-Recht für Laien undurchsichtig
  - Zahlreiche Urteile
  - Gesetzesänderungen
  - Einzelfallbetrachtung



# Rechtliche Lage - Hintergrund

- Begriff „Störer“
  - BGH: *„derjenige, der – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt“*
  - Täterhaftung vor Störerhaftung
- Urheberrecht als geschütztes Gut
- WLAN-Betreiber sollen keinen „Freifahrtschein“ erhalten
- Früher: Störerhaftung möglich

# Rechtliche Lage - Telemediengesetz

- Reform 2017: „Abschaffung der Störerhaftung“
  - § 1 Abs. 1 Satz 2 TMG:  
*„Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.“*
- Anwendbarkeit des § 8 TMG
  - Abs. 1:  
*„Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie*
    - 1. die Übermittlung nicht veranlasst,*
    - 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und*
    - 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.“*
- Anspruch auf Internetsperren, § 7 Abs. 4 TMG
  - Umfang unklar

# Rechtliche Lage - Rechtsprechung

- Das Gesetz wird durch die Rechtsprechung konkretisiert
- Täterschaft (und damit Täterhaftung) des Anschlussinhabers wird vermutet
- BGH: Sekundäre Darlegungslast
  - Meint die ernsthafte – und nicht nur theoretische – Möglichkeit, dass ein Dritter als Täter in Betracht kommt. Erst wenn dies gelingt, kann § 8 TMG seine Wirkung entfalten
  - Grundsätzlich gilt § 8 TMG für jeden WLAN-Betreiber – auch für Private
  - Weiterhin problematisch ist der Umfang des zu erbringenden Vortrags
  - Begünstigt primär öffentliche (Freifunk-) Netze
  - Private WLAN-Betreiber trifft die sekundäre Darlegungslast schwerer, da Nutzung durch Dritten weniger wahrscheinlich

# Rechtliche Lage – Rechtsprechung

- BGH: Nachforschungspflichten

*„der Anschlussinhaber habe nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen.“*

- Wenig Rechtsprechung zu Art und Weise von Internetsperrungen



# Rechtliche Lage – Urteil des LG Köln

- Urteil des Landgerichts Köln vom 23.06.2021, Az. 14 S 10/20 geht zu Lasten der „alten Dame“
  - Störerhaftung der „alten Dame“ trotz Gesetzesänderung von 2017?
- Einzelfallbetrachtung:
  - Nutzte WLAN privat und betrieb parallel dazu einen Freifunk-Software
  - Zunächst Vermutung der Täterschaft → Täterhaftung
  - Ausnahme: Täterschaft eines Dritten erscheint ernsthaft möglich (sekundäre Darlegungslast)
  - Das Gericht hielt dies nicht für dargelegt

# Rechtliche Lage – Urteil des LG Köln

- Vortrag der „alten Dame“ reichte nicht aus
  - Bloße Aussage, man betreibe einen Freifunk-Knoten, genügt nicht – es bedarf Angaben zur Erreichbarkeit und Nutzung des Knotens
  - Wollte Namen der Familienangehörigen, die zur Tatzeit vor Ort waren – nicht nennen
- Unglückliche Entscheidung
  - Urteil streng, aber juristisch nachvollziehbar
  - Kombination aus mangelndem Vortrag und strenger Entscheidung
  - Für Laien verwirrend

# Beurteilung

- Auf welche Aspekte kommt es nun an?
  - Grundsätzlich haftet der Täter
  - Vermutung, dass Anschluss-Inhaber Täter ist (durch Zuordnung der IP-Adresse) (BGH); führt zu Täterhaftung
  - „Sekundäre Darlegungslast“, dass ernsthafte Möglichkeit der Täterschaft eines Dritten besteht
    - Je offener das Netz, umso eher gelingt diese Darlegung
  - Folge: Haftungsprivilegierung des § 8 TMG kommt zum Tragen → keine Störerhaftung
- Sekundäre Darlegungslast bei offenen WLANs vs. privaten WLANs
- Umfang eines Sperr-Anspruchs: Je offener das Netz, umso weitreichender

# Ergebnisse und Empfehlungen

- Wie also verhalten als Betreiber einer Einrichtung für Wohnungslose?
  - Freifunk möglich?
  - Nutzer-Konten erforderlich?
- Freifunk ohne Kontenführung und Passwort möglich
  - Man muss nur wissen, wie man mit einer Abmahnung umgeht!
    - Wie genüge ich der sekundären Darlegungslast?
    - Ausführlich vortragen:

Wer war in dem Zeitpunkt vor Ort? Wer konnte Internetzugang nutzen? Welche Erfahrung haben diese Personen? Welche Geräte werden genutzt? Etc.

# Ergebnisse und Empfehlungen

- Beachten: Internetsperren möglich!
  - In der Regel erst bei mehrfachen Verstößen
  - Portsperren; gegebenenfalls Passwort-Zugang und/oder Nutzerkonten
- Internetsperren ersetzen Unterlassungsanspruch
  - Folge: Möglichkeit der Tragung von Gerichtskosten
  - § 7 Abs. 3 TMG: *„Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs [...] besteht nicht.“*
- Vorbeugende Maßnahmen möglich

# Fazit

- Schmalere Grat zwischen Urheberrechten und digitaler Teilhabe
  - Gesetzgeber und Rechtsprechung bemühen sich um Ausgewogenheit
- Sensibilisierung und Aufmerksamkeit für das Thema
- Wichtigste Aspekte:
  - Vortrag hinsichtlich sekundärer Darlegungslast
  - Mögliches Kostenrisiko bei Internetsperren

Fragen

???